

## Forbatutus/ferrobattudus (deu)

Forbatutus/ferrobattudus: (Erschlagener), für den kein Wergeld zu entrichten ist.

Der Germanolatinismus *forbatutus* ist erstmals für das Ende des 6. Jahrhunderts belegt. Er bezeichnet eine Person, die durch ihr Handeln ihr eigenes Leben verwirkt hat und daher getötet werden kann, ohne dass ihre Angehörigen zur Rache berechtigt sind oder Anspruch auf Kompensation haben.

HL

---

<sup>1</sup> MLW IV, Sp. 373.

<sup>2</sup> Vgl. dazu P. Stotz, Handbuch VI, § 119, S. 408f.

<sup>3</sup> R. Jacob, Bannissement, S. 1065. Siehe Decretio Childeberti II, c. 2 (MGH Capit. 1, S. 16 bzw. MGH LL nat. Germ. 4,2 S. 180).

<sup>4</sup> R. Jacob, Bannissement, S. 1064. Vgl. dazu insb. Lex Ribuaria 80 (77), *De homine furbattudo*, wonach ein Mann, der einen anderen Mann bei seinem Eigentum, seiner Frau oder seiner Tochter ertappt und diesen auf der Flucht erschlägt, nicht wegen dessen Tötung verurteilt werden soll, sofern er nach Ablauf von 40 oder 14 Nächten mit Eidhelfern beschwören kann, dass er diesen getötet habe, weil er sein Leben verwirkt hatte.